



Deutschland.

Berlin, 28. Dec. [Amtliches.] Se. Majestät der König hat dem...

Berlin, 28. December. [Zur Stellung der liberalen Parteien im Reichstage.] Landsturmgesetz. — Preussische und bayerische Landtage. — Veröffentlichung Arnimscher Prozesakten. — P päpstlicher Gesandter für München. — Ausschussigung der Preuss. Bank. Das Präsidium des Reichstages hat, dem parlamentarischen Unus folgend, auf die Tagesordnung der ersten Sitzung nach den Ferien weniger bedeutende Beratungsgegenstände gestellt. Damit sollte den entfernt wohnenden Reichsboten Gelegenheit gegeben werden, den heimathlichen Heerd allenfalls um 24 Stunden später verlassen zu können. Über in Briefen von Abgeordneten aus naher liegenden Wohnorten werden mannigfache Grande fur das Fernbleiben von den Sitzungen angegeben und darunter auch die unerquickliche Position, in welcher sich die liberale Partei sei der sogenannten Kabinettkrise befindet. Zum Beweise dessen wird nicht nur auf die Letztartikel in sonst maßgebenden Parteivergahren, sondern auch auf officiolle Auslassungen hingewiesen, welche mit der Ausforderung des Hauses drohen, um durch Neuwahlen die wenig fugsame Mehrheit durch eine ministerielle, dem Reichsfanzler unbedingte ergebene Schaar liberaler Manner zu ersetzen. Die Stellung des Reichsfanzlers zu dieser Frage darf nicht in dieser Weise formulirt werden. Wir schlieen dies aus dem Umstande, da einer der Fuhrer der Nationalliberalen dem Fursten die Unmoglichkeit darlegte, die Partei zu einer rein ministeriellen Fraction umzugestalten. Wir wissen nicht, wie sich Furst Bismarck uber diese freimuthige Darlegung uerte, aber es ist anzunehmen, da er durch das Vertrauensvotum die fruheren Beziehungen zu den liberalen Parteien wiederhergestellt sieht und in allen wichtigen Fragen auf ihre Unterstutzung rechnet. — Das Zustandekommen des Landsturmgesetzes soll durch Bedenken gefahrdet sein, welche von maßgebender militarischer Seite uber die von der Commission vorgenommenen Aenderungen erhoben worden sind. Es scheint, da man die pure Wiederherstellung des § 3 und namentlich seines Schlusses verlangt, nach welchem in Fallen auerordentlichen Bedarfs, oder wenn es an geeigneten Fuhrern fur besondere Formationen fehlt, auch die Landwehr aus dem Landsturm erganzt werden darf. Wenn in der Plenarberatung das vermittelnde Amendement der Commission von der Regierung nicht angenommen wird, dann wird sich schwerlich fur den § 3, wie fur das Ganze des Gesetzes eine Majoritat finden. — Die Reichstagsession wird bis Ende Januar den Landtag nicht zur eigentlichen Thatigkeit gelangen lassen, und wenn auch unser Landtag verfassungsmaig am 15. Januar einberufen werden mu, so wird doch die Aussetzung seiner regelmaigen Sitzungen bis Anfang Februar nothig sein, um jede Collision mit dem Reichstage zu vermeiden. Die Wiederberufung der bayerischen Kammern, welche auf die ersten Wochen des Monats Januar festgesetzt war, wird ebenfalls wegen der langeren Dauer des Reichstages fur die ersten Februartage in Aussicht genommen. — Die Provinzial-Synoden treten Ende dieses Monats zusammen. Sie scheinen jedoch nicht berufen zu sein, um die Verfassungsfrage der evangelischen Kirche zu fordern, sondern um andere dringliche Fragen, insbesondere die Aufhebung der Stolggeburen zu beraten. Ob und in welcher Weise der Staat die evangelische Kirche in der jetzigen Lage unterstutzen wird, daruber verlautet nichts Bestimmtes. Anzeichen aus kirchlichen Kreisen deuten darauf hin, da seitens der hierarchischen Partei die Anforderungen ebenso malos sind, wie die geistlichen Aspirationen. — Dem Vernehmen nach lehnt Graf Arnim jede Verantwortlichkeit fur die Veroffentlichung der in der geheimen Sitzung seines Processes verlesenen kirchenpolitischen Documente ab, falls solche im Auslande erfolgen sollte. Franzosische Blatter kommen wiederholt auf diese Eventualitat zu sprechen, aber sie verschweigen, da der Gerichtshof weder dem Grafen Arnim, noch seinen Verteidigern ein Verbot bezuglich der Publikation dieser Schriftstucke auferlegen konnte. Graf Arnim soll sich indessen moralisch verpflichtet halten, keinen derartigen Gebrauch von den Documenten zu machen. Von einem seiner Verteidiger soll bemerkt worden sein, da eine indiscrete Veroffentlichung nicht auf den Grafen zuruckfallen konnte, da die Documente durch viele andere Hande gegangen sind. — Mit dem eclatanten Abbruch der diplomatischen Beziehungen zwischen dem deutschen Reich und dem Vatikan, wie solche durch die Aufhebung der Staatsposition betreffs des deutschen Gesandtschaftspostens in Rom erfolgte, hatte man hier gern die zeitweise, unterbrochene Vertretung des Papstes in Munchen noch langer fortbauern gesehen. Aber diesen Wunschen ist an der Jsar nicht Rechnung getragen worden. Der Papst hat sich beeilt, den fur den Munchener Hof neuernannten Nuntius Mgr. Bianchi in demonstrierender Weise abzuweisen. Derselbe wird in diesem Augenblicke in Munchen eingetroffen sein, und man schreibt ultramontanen Blattern von dort, da er dem Konig sein Beglaubigungsschreiben in feierlicher Audienz uberreichen wird. Ob in der That ein so offensibler Schritt erfolgt, wird abzuwarten sein. — In der heutigen Ausschussigung der Reichstheiligten der Preussischen Bank kam u. A. auch die Angelegenheit der Abtretung der Preussischen Bank an das deutsche Reich zur Sprache. Man glaubte von der Einberufung einer auerordentlichen Generalversammlung Abstand nehmen zu konnen, weil der preussische Landtag sich noch im Laufe des Monats Januar mit der Abtretungsangelegenheit befassen werde, nachdem der Reichstag mit den beiden Lezungen des Gesetzentwurfes bis zum 20. Januar fertig werden durfte. In derselben Sitzung machte das Directorium der Preussischen Bank dem Ausschuss Mittheilung von dem kaiserlichen Erlasse vom 21. d. Mts., nach welchem mit dem 1. Januar 1876 die Zuruckzahlung des Privatcapitals erfolgen soll. * * * Berlin, 28. December. [Fur Vereins-Versammlungen.] In welchen offentlichen Angelegenheiten erortert werden und deren Zeit und Ort statuemaig feststeht, bedarf es nach § 3 des Vereinsgesetzes keiner besonderen Anzeige bei der Ortspolizeibehorde. Nach einem Erkenntni des Obertribunals vom 19. November er. beschrankt sich jedoch diese Bestimmung auf den Fall, da zu diesen Versammlungen ausschlielich Vereinsmitglieder Zutritt haben, werden zu denselben jedoch noch andere Personen in einer verhaltnismaig betrachtlichen Zahl eingeladen, so sind derartige Versammlungen, selbst wenn sie geschlossene sind, nicht mehr als Versammlungen des constituirten Vereins, sondern als anderweitige Versammlungen, die stets 24 Stunden vor Beginn der Ortspolizeibehorde anzuzeigen sind, zu behandeln. Kaufmann F., Vorstand des in E. unter dem Namen „Constantia“ bestehenden katholischen Vereins, welcher statuemaig die Forderung kirchlicher und burgerlicher Interessen bezweckt, hielt Anfang dieses Jahres eine Versammlung ab, in welcher offentliche Angelegenheiten erortert wurden, ohne die vorgeschriebene Anzeige bei der Orts-Polizeibehorde gemacht zu haben. Auf Grund des § 1 des Vereinsgesetzes angeklagt, und in den beiden ersten Instanzen verurtheilt, meldete Kaufmann F. den Cassations-Recurs an, in welchem er unter anderem behauptete, da die von ihm veranstaltete Versammlung eine Versammlung des Vereins „Constantia“ gewesen, da die Versammlung an einem der statutenmaig vorausbekanntgemachten Versammlungstage des Vereins in dem zu dessen Versammlungen stets benutzten Locale stattgefunden. Allerdings seien auch Gaste eingeladen worden. Dies sei im vorliegenden Falle in der Art geschehen, da auf Grund des Vorstandsbeschlusses jedem Vereinsmitgliede 2 auf die Person der Eingeladenen lautende Karten zur Vertheilung ubergaben wurden. Da auer den so Eingeladenen Niemand Zutritt habe, so sei dadurch der Charakter einer offentlichen Versammlung nicht angetroffen worden. Das Ober-Tribunal erklarte inde diese Behauptung fur unbegrundet und verwarf den Cassations-Recurs, indem es ausfuhrte: „Die gedachte Behauptung des Beschuldigten erscheint durch die thatsachlichen Feststellungen der Vorberichter widerlegt, welche aus der die Zahl der Vereinsmitglieder um das Doppelte bis Dreifache uberschreitenden Zahl der Anwesenden und den sonstigen die im geoffneten Saale stattfindende Versammlung begleitenden Umstanden entnommen haben, da von einer der im § 2 der Statuten der „Constantia“ vorgesehenen regelmaigen Vereinsversammlungen nicht mehr habe die Rede sein konnen. Die Annahme der Vorberichter, es habe sich nach dem eine anderweitige, unter den § 1 des Vereinsgesetzes fallende Versammlung gehandelt, in welcher offentliche Angelegenheiten erortert oder beraten werden sollten, wurde sich auch dann nicht als eine rechtsirrhumliche darstellen, wenn festgestellt ware, da die nicht zu den Vereinsmitgliedern gehorigen Teilnehmer der Versammlung nur in Folge personlicher Einladung durch Vereinsmitglieder und gegen Vorzeigung auf ihre Person lautenden Eintrittskarten Zutritt zur Versammlung erhalten, hierdurch also der Charakter der Versammlung der offentlichkeit genommen worden sei. Zu den Voraussetzungen des § 1 a f gehort keineswegs die offentlichkeit der betreffenden Versammlung, vielmehr kommt dieses Moment nur bei Versammlungen unter freiem Himmel § 9 des Vereinsgesetzes in Betracht, auch erscheint die Art und Weise, wie eine, die Erortering und Beratung offentlichlicher Angelegenheiten bezweckende Versammlung eingeladen und zusammengebracht worden sei, rechtlich bedeutungslos.“ [Bekanntmachung.] Des Kaisers und Konigs Majestat haben durch Allerhochsten Erla vom 21. d. M. auf den Bericht des Staatsministeriums und auf Grund des § 16 der Bankordnung (Ges.-Samml. 1846 S. 439), des § 12 des Vertrages vom 28. Januar 1856 (Ges.-S. 1856 S. 340), des § 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1856 (Ges.-S. 342), sowie des von der Versammlung der Reichstheiligten der Banktheilnehmer vom 25. Marz 1870 gefaten und von den zustandigen Organen der Bank genehmigten Beschlusses uber die Rundbarkeit der Bankordnung und des Capitals der Banktheilnehmer anzuordnen geruht, da zum 1. Januar 1876 die Zuruckzahlung des gemeinsamen von Privatpersonen bei der preussischen Bank eingeschlossenen Capitals stattzufinden habe. Der Minister fur Handel, Gewerbe und offentliche Arbeiten, Chef der preussischen Bank, Dr. Achenbach.

die Forderung kirchlicher und burgerlicher Interessen bezweckt, hielt Anfang dieses Jahres eine Versammlung ab, in welcher offentliche Angelegenheiten erortert wurden, ohne die vorgeschriebene Anzeige bei der Orts-Polizeibehorde gemacht zu haben. Auf Grund des § 1 des Vereinsgesetzes angeklagt, und in den beiden ersten Instanzen verurtheilt, meldete Kaufmann F. den Cassations-Recurs an, in welchem er unter anderem behauptete, da die von ihm veranstaltete Versammlung eine Versammlung des Vereins „Constantia“ gewesen, da die Versammlung an einem der statutenmaig vorausbekanntgemachten Versammlungstage des Vereins in dem zu dessen Versammlungen stets benutzten Locale stattgefunden. Allerdings seien auch Gaste eingeladen worden. Dies sei im vorliegenden Falle in der Art geschehen, da auf Grund des Vorstandsbeschlusses jedem Vereinsmitgliede 2 auf die Person der Eingeladenen lautende Karten zur Vertheilung ubergaben wurden. Da auer den so Eingeladenen Niemand Zutritt habe, so sei dadurch der Charakter einer offentlichen Versammlung nicht angetroffen worden. Das Ober-Tribunal erklarte inde diese Behauptung fur unbegrundet und verwarf den Cassations-Recurs, indem es ausfuhrte: „Die gedachte Behauptung des Beschuldigten erscheint durch die thatsachlichen Feststellungen der Vorberichter widerlegt, welche aus der die Zahl der Vereinsmitglieder um das Doppelte bis Dreifache uberschreitenden Zahl der Anwesenden und den sonstigen die im geoffneten Saale stattfindende Versammlung begleitenden Umstanden entnommen haben, da von einer der im § 2 der Statuten der „Constantia“ vorgesehenen regelmaigen Vereinsversammlungen nicht mehr habe die Rede sein konnen. Die Annahme der Vorberichter, es habe sich nach dem eine anderweitige, unter den § 1 des Vereinsgesetzes fallende Versammlung gehandelt, in welcher offentliche Angelegenheiten erortert oder beraten werden sollten, wurde sich auch dann nicht als eine rechtsirrhumliche darstellen, wenn festgestellt ware, da die nicht zu den Vereinsmitgliedern gehorigen Teilnehmer der Versammlung nur in Folge personlicher Einladung durch Vereinsmitglieder und gegen Vorzeigung auf ihre Person lautenden Eintrittskarten Zutritt zur Versammlung erhalten, hierdurch also der Charakter der Versammlung der offentlichkeit genommen worden sei. Zu den Voraussetzungen des § 1 a f gehort keineswegs die offentlichkeit der betreffenden Versammlung, vielmehr kommt dieses Moment nur bei Versammlungen unter freiem Himmel § 9 des Vereinsgesetzes in Betracht, auch erscheint die Art und Weise, wie eine, die Erortering und Beratung offentlichlicher Angelegenheiten bezweckende Versammlung eingeladen und zusammengebracht worden sei, rechtlich bedeutungslos.“ [Bekanntmachung.] Des Kaisers und Konigs Majestat haben durch Allerhochsten Erla vom 21. d. M. auf den Bericht des Staatsministeriums und auf Grund des § 16 der Bankordnung (Ges.-Samml. 1846 S. 439), des § 12 des Vertrages vom 28. Januar 1856 (Ges.-S. 1856 S. 340), des § 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1856 (Ges.-S. 342), sowie des von der Versammlung der Reichstheiligten der Banktheilnehmer vom 25. Marz 1870 gefaten und von den zustandigen Organen der Bank genehmigten Beschlusses uber die Rundbarkeit der Bankordnung und des Capitals der Banktheilnehmer anzuordnen geruht, da zum 1. Januar 1876 die Zuruckzahlung des gemeinsamen von Privatpersonen bei der preussischen Bank eingeschlossenen Capitals stattzufinden habe. Der Minister fur Handel, Gewerbe und offentliche Arbeiten, Chef der preussischen Bank, Dr. Achenbach.

Consulatsverweiser in San Sebastian bereits in den ersten Tagen der vorigen Woche ausführliche Nachrichten eingelaufen waren, noch einer authentischen Darstellung des Ereignisses entbehren sollte, ist doch kaum anzunehmen. Hoffentlich nimmt die offizielle Presse in den allernächsten Tagen Veranlassung, die öffentliche Meinung darüber zu beruhigen, was geschehen ist und wie man die Ehre der deutschen Flagge, sowie die Interessen des deutschen Handels zu wahren gedenkt.

[Die Carlsten und die deutschen Schiffe.] Die „Rostocker Zeitung“ ist in der Lage, ein Schreiben mitzutheilen, welches die Correspondenz der mecklenburgischen Brigg „Gustav“, die Herren Koch u. Sohn in Rostock, von Herrn Rudolf Sprenger, Verwalter des deutschen Consulats in San Sebastian, erhalten haben. Dasselbe ist vom 19. December datirt und lautet:

Seit über acht Tagen, Carlsten und Sturm wegen, von allem Verkehr gänzlich abgeschlossen, erhielt ich erst heute aus dem nur einige Seemeilen von hier gelegenen Guetaria ein vom 12. d. Mts. datirtes und an das hiesige deutsche Consulat gerichtetes Schreiben des Herrn P. J. Replien, Capitain der Rostocker Brigg „Gustav“. Aus dem Briefe geht hervor, daß die Capitain Replien am 11. Mittags, vor Weststurm Schutz suchend, in der Bucht von Guetaria zu ankern versuchte. Da unfern der kleinen befestigten Stadt sich Ankerplätze mit Bojen befinden, hätte, ohne die Einmischung der Carlsten, das Schiff sich ruhig fest legen und am nächsten Tage mit einem dortigen Booten die Reise nach seinem Bestimmungsort, dem wenige Meilen weiter gelegenen Palagos, vollenden können. Die mit Gott und für Carlos septimo kämpfenden Straßenräuber und Ruffianen gaben der Sache eine andere Wendung.

Während alle Leute mit dem Festmachen der Segel beschäftigt waren, und trotz der aufgehobenen deutschen und der Rothflagge feuerten die Carlsten, circa 30 an der Zahl, eine Salve nach der anderen auf das Schiff ab. Die Matrosen vollendeten indeh ihre Arbeiten, und ein von Guetaria abgefanntes Boot suchte sich dem Schiffe und den Bojen zu nähern. Der Angeldene ließ jedoch das Antauen nicht zu, das Schiff mußte seinem Schicksal überlassen bleiben, und Capitain und Mannschaft konnten nur nach mehrmaligen Versuchen und mit äußerster Lebensgefahr für Retter wie zu Rettende bei eintretender Dunkelheit ans Land gebracht werden. Während dieser ganzen mühevollen Arbeit, also während beinahe 4 Stunden, hörte das Feuern der Carlsten, die sich noch aus der nahen Garnison Zarauz verstärkt hatten, nicht auf. Es sollen über 2000 Schüsse gefallen sein. Die Offiziere der republikanischen Stadt Guetaria nahmen die Schiffbrüchigen, die nichts weiter als das nackte Leben gerettet, sehr freundlich auf, wie überhaupt die ganze Einwohnerchaft, die nun schon seit Jahr und Tag von der Landseite belagert wird und oft an dem Nächstigen, sogar an Wasser Mangel leidet, den Deutschen, die sie als die „Nrigen“ (como los nuestros) ansah, lebhaft ihre Sympathien bezeugte.

Gleich nach Verlassen des Schisses ist dasselbe bei Zarauz gescheitert. Der Capitain verlangte durch einen abgeordneten Parlamentär am folgenden Tage die Erlaubnis, an die Strandungsstelle zu gehen; dieselbe ist ihm nach neueren Nachrichten geworden und soll man mit dem Entladen des heilgebliebenen Schisses beschäftigt sein. Von Herrn Replien direkt habe ich jedoch nichts erfahren, da er mit seiner Mannschaft bei den Carlsten ist und keine Verbindung mit demselben weiter existirt. Die erwähnten Details hat mir der Patron des Rettungsbootes, der, wie alle seine Leute, voluntario (Freiwilligen-Soldat) und Sergeant derselben ist, mitgetheilt. Auf Anweisung des Capitain Replien habe ich diesem braven Manne die Summe von vierzig Duros (160 Reichsmark) als Belohnung eingehändigigt, welche ich Sie bitte, mir gefälligst gutschreiben zu wollen. Der Name des Booten ist Nicasio Arriabalaga.

Ohne officielle Ernennung hier den deutschen Consul repräsentierend, habe ich mich weiter der Sache des Capitain Replien nach Kräften angenommen. Ich theilte gleich dem Consul Lindau in Bayonne den Sachverhalt mit und bat ihn, Sie auf telegraphischem Wege zu benachrichtigen. Dann schrieb ich an den Capitain des deutschen Kanonenbootes „Nautilus“, Herrn D. Zembach, und bat ihn um seine Hilfe. Der hiesige Marine-Commandant, mit dem ich eine lange Konferenz hatte, versprach mir, morgen früh einen kleinen Kriegsdampfer nach dem gestrandeten Schiffe zu senden. Er glaubte aber, daß derselbe nichts anrichten werde, da die Carlsten ihn verbrennen würden zu landen, um sich für frühere Bombardements zu rächen. Von den deutschen Schiffen erwartet man viel mehr. — Mit dem Eigenthümer und Versicherer der Petroleumladung habe ich auch gesprochen, und begen beide die Hoffnung, daß das unter deutscher Flagge befindliche Gut, hauptsächlich in diesem Falle selbst, von den Carlsten respectirt werde. — Einen Brief an den Capitain Replien habe ich an den Militär-Gouverneur von Guetaria abgeandt, der einen Parlamentär damit nach Zarauz schicken wird. So sehe ich nun weiteren Nachrichten von allen Seiten entgegen und zeichne u. s. w. Rudolf Sprenger.

N. L. C. [Die Entschädigung der Geistlichen.] Nach einer Meldung in auswärtigen Blättern soll das im Cisleithenbezugs vorbehaltene Gesetz betr. die Entschädigung der Geistlichen für den in ihren Gebühren erlittenen Ausfall dem Landtage in der bevorstehenden Session vorgelegt werden. Die Nachricht kommt insofern etwas überraschend, als es zweifelhaft sein kann, ob durch die bisherige Erfahrung resp. durch die bisher möglich gewordenen statistischen Erhebungen die für das in Rede stehende Gesetz notwendige Basis bereits hat gewonnen werden können. Vielleicht liegt hier eine Verwechslung mit der Entschädigung zu Grunde, welche dem Geistlichen bis zum Erlasse jenes Gesetzes für den nachweislich von ihnen erlittenen Ausfall gewährt werden soll und zu diesem Zwecke vom Landtage genehmigt werden muß.

[Termin.] Die „Kreuztg.“ meldet: Auf morgen, den 29. December, ist für den Chefredacteur unserer Zeitung Termin vor dem Untersuchungsrichter wegen des in Nr. 291 aufgenommenen Artikels eines „Unionshefologen“ über die neuliche Ansprache des evangelischen Ober-Kirchenraths an die Geistlichen angesetzt.

Nosen, 28. December. [Der Decan Kessler] erhielt am 24. d. Mts. vom Verwalter des erzbischöflichen Vermögens eine Aufforderung, früheren Verfügungen desselben bei Vermeidung einer zweiten Ordnungstrafe von 30 Thalern, nachzukommen. Die vom Herrn von Massenbach bisher gegen Decan Kessler verfügten Strafen belaufen sich auf 120 Thlr. (Süd. Z.)

[Kirchenpolitisches aus der Gnesener Diocese.] Der „Kurjer Pognanski“ bringt zwei Correspondenzen aus der Diocese Gnesen, eine aus Kujawien und eine aus dem Decanate des heiligen Michael. Aus der ersten ersieht man, daß die zum Termine vorgeladenen Decane Gantkowski aus Brudno, Panfau aus Snowracław und Simon aus Kruschwitz sich nicht gestellt haben, und daß deshalb die „Stunden ihrer Freiheit gezählt sind“, während wir in der zweiten die Bemerkung lesen, „daß der Kampf mit dem Regierungskommissar im Gnesen'schen noch nicht den Umfang angenommen hat, wie im Posen'schen.“ „Im Decanate des heil. Michael, sagt der Correspondent, hat sich bis jetzt kein einziger Fall ereignet; sollte es jedoch soweit kommen, so würden auch die diesseitigen Geistlichen ihre Treue für die Rechte der Kirche bewahren.“ Uebtrigens soll der Decan Tomaszewski krank in seiner Wohnung liegen, der Decan Powałowski aber vom Kreisgerichte in Wongrowitz Urlaub erhalten haben, um seine angriessene Gesundheit wieder herzustellen.

Gumbinnen, 23. December. [Snadengeschäft.] Die „V. z.“ meldet: Der Kreis Heydekrug hat aus der letzten Nothstandszeit für gekauftes Brotgetreide in Folge der schwierigen Communicationsverhältnisse einen Verlust von 2690 Thlr. erlitten. Durch Verwendung seines Reichstagsabgeordneten, Feldmarschalls Grafen v. Moltke, hat Se. Maj. der Kaiser und König durch Cabinetsordre vom 7. d. obige Summe aus seinem Dispositions-Fonds dem Kreis als Geschenk überwiesen.

Coblenz, 26. December. [Vor dem hiesigen Justizpolizeigericht] erschienen vor einigen Tagen der Pfarrer von Heddesheim und der Pfarrer von Stromberg unter der Anklage der Verleumdung des Friedensrichters von Stromberg hinsichtlich seiner amtlichen Thätigkeit. Der Erstere hatte am Laurentiusstage eine fulminante Predigt über die heutige Kirchenverwaltung gehalten. Wegen derselben wurde die Untersuchung gegen ihn eingeleitet

und der Lehret von Heddesheim vordem beregten Friedensrichter genau nach den Bestimmungen des Gesetzes gerichtlich vernommen und das Protokoll darüber vorgelesen. In der darauf folgenden Gerichts-Verhandlung zu Coblenz, die mit Freisprechung endigte, weil nicht zu erweisen war, daß die fraglichen Kraftworte sich auf unser Vaterland bezogen, wick jene Zeugen-Aussage in einem unwesentlichen Punkte von der in der Vorunteruchung abgegebenen und in das Protokoll aufgenommen ab. Daher hielt sich der hochwürdige Herr für berechtigt und verpflichtet, den ihm durch seine liberale und allseitige Bestimmung gewiß auch sehr missälligen Friedensrichter von Stromberg öffentlich der Fälschung des Protokolls zu zeihen und den Beweis der Wahrheit zu verprechen. Sein Herr Confrater scheute sich nicht, diese ehrenkränkende Behauptung wohl im Interesse der ultramontanen Partei zu verbreiten. Das deshalb über sie gesprochen Urtheil hat für den Einen ein fünfmonatliches Gefängnißstrafe, für den Andern eine Geldbuße von 40 Thln. ebenf. 4 Wochen Gefängniß erlangt. Gewiß wird es Verleumdete genug geben, welche diese Bestrafung wegen Verleumdung noch für ein Martorium ansehen. Andererseits zeigen solche Handlungen der Verführer des Evangeliums klar und deutlich, wie tief die Erbitterung auf Seiten des fanatischen Theiles des katbolischen Clerus ist.

Aus Baden, 25. Decbr. [Ein seltener Rechtsfall.] Der „D. A. Z.“ schreibt man: Dem großherzoglichen Justizministerium liegt gegenwärtig ein seltener Rechtsfall zur Entscheidung vor. Zwei wegen unbefugter Ausübung des geistlichen Amtes zu je 150 Reichsmark von der Strafkammer verurtheilte Priester hatten an das Oberhofgericht appellirt, welches aber das Urtheil bestätigte. Nun erhob der Anwalt der Verurtheilten die Nichtigkeitsbeschwerde selbstverständlich wieder beim Oberhofgerichte, lehnte aber, sich stützend auf § 24, Absatz 3 und 25 der Strafproceßordnung, acht Richter (unseres Wissens alle mit Ausnahme des Vicekanzlers) dieser Instanz ab, da diese Herren zur Ausübung des Richteramtes unfähig seien und den Beiztheiligten ein ungeschwächtes Vertrauen in deren Unbefangenheit nicht zugemuthet werden könne. (Der angezogene Paragraph erklärt nämlich zur Ausübung des Richteramtes unfähig; wer als Richter, Staatsanwalt, als Mitglied der Raths- und Anklagekammer oder in früherer Instanz als Richter thätig war, und ferner: in dessen Unbefangenheit dem Beflagten kein ungeschwächtes Vertrauen zugemuthet werden kann.) Die Angelegenheit liegt, wie bemerkt, dem Justizministerium vor und darf man auf dessen Entscheidung gespannt sein.

Straßburg, 26. December. [Die Lieferungen für die französische Armee.] Die halbamtliche „Ess. Corr.“ schreibt: „Befanntlich haben Gemeinden und Private während des Krieges vielfältig Lieferungen an die französische Armee gemacht. Die desfallsigen Reclamationen sind von der französischen Regierung geprüft und in erheblicher Anzahl als begründet anerkannt worden. Wie wir hören, wird die Auszahlung der genehmigten Beträge an die Empfängerberechtigten in den nächsten Monaten durch Vermittlung der deutschen Behörden erfolgen.“

Schweiz.

Zürich, 23. Decbr. [Zur Civilehe. — Abschaffung der Stollagebüren im Aargau. — Benziger. — Lourdesweint. — Verschiedenes.] Die clericale Partei möchte gern die Welt auf den Kopf stellen, damit sie auf ihre Füße zu stehen kommen. Glücklicherweise ist ihre Dhnmacht größer, als ihr guter Wille, alles zu „verruinieren.“ So wird auch der wohlmeinende Rath der Freiburger „Riberis“ die stitliche Weltordnung nicht umkehren. Sie scheut und schämt sich nicht, die gräulichste Verwirrung in Familie und Gesellschaft anzurichten, indem sie versichert: nach den Satzungen der heil. römischen Kirche, welche die Civilehe nicht als eine gültige Ehe anerkennt, hat eine nur civiliter mit ihrem Mann verbundene Frau nicht nur das Recht, sondern sogar die gebieterische Pflicht, den Mann, der auf die kirchliche Gefäßschlußung verzichtet, zu verlassen, da Niemand das Recht hat, im Concubinat zu leben. — Der Regierungsrath von Aargau hat die Stollgebühren abgeschafft. Es dürfen von der katholischen Pfarregeistlichkeit für Taufen, Segnungen, Eheverkündungen, Trauungen und Leichenbegängnisse keinerlei Gebühren mehr bezogen werden und ebenso sind die mit der Spendung der Sacramente verbundenen Verordnungen der Geistlichkeit unentgeltlich; Uebertretung dieser Verordnung zieht Ordnungsbüße nach sich. — Der von der hochwürdigen Geistlichkeit als unbequem weggebiessene Benziger in Schwyz hat bei seiner Entlassung aus dem Regierungs- und Erziehungs-rath dem Lehrseminar in Ridenbach 1000 und der Lehrer-Wittwen- und Waisenkasse 500 Frs. übermacht. Zu seinem Nachfolger als Erziehungsdirector hat der Große Rath einen Herrn Steinauer von Einsiedeln gewählt, welcher für einen eifrigen Piusvereinler, einen gehorsamen Sohn der Kirche und einen gläubigen Verehrer der Wunder von Lourdes gilt. Da muß ja wohl das Schulwesen noch besser als bisher rückwärts gedehen. Die Schwyzer Landesväter sind auch noch der Meinung, daß ein dummes Volk am besten zu regieren sei. — Das Lourdeswassergeschäft in der Schweiz vervollkommnet sich, ein Luzerner ist auf die sinnreiche Idee gekommen, Lourdesweint auszuschenken, welcher eben so billig ist als das Wasser und entschieden besser abgeht. — Die ultramontane Größe, Nationalrath Gatti in Tessin, welcher sich vor der Militärpflicht flüchtete, hat die ihm auferlegte Buße von 200 Fr. und für die 20 Tage Gefängniß 80 Fr. bezahlt. — Der Bundesrath hat Sorge getragen, daß auf den Dampfmaschinen ebenso wie auf den Eisenbahnen die Angestellten je den dritten Sonntag frei haben. — Die schweizerische Presse hat es auf die ansehnliche Zahl von 434 Blättern gebracht, von denen etwa 300 politische sind. — Die Einwohner von Baselland brauchen in nächsten Jahre keine Staatssteuer zu zahlen; ein solches Budget ist in Europa und einige tausend Meilen weiter wirklich ein weißer Kabe. — Die Regierung von Graubünden ruft alle Mann auf Deck, um bei der Verfassungsdreißig mitszusprechen; da wird es an Wunschzetteln nicht fehlen. — In Wallis haben die Liberalen auch einmal eine Freude erlebt; bei den Richter- und Gemeinderaths-Wahlen in der Hauptstadt Sitten haben sie mit 100 Stimmen Mehrheit den Sieg davon getragen. — Zum Proceß des offenbar an Größenwahn leidenden Grafen Armin liefert der „Bund“ auch einen kleinen Beitrag. Er versichert, daß ihn von einem seiner Pariser Correspondenten, Namens Hebel, nichts bekannt, Graf Armin demnach falsch informirt gewesen sei. — Unter den Carlsten in Spanien ist als Bandenchef auch ein Solothurner, Namens August Walter, aufgetaucht; seine Bande überfiel und be raubte einen Genfer Bilderhändler, der seit langer Zeit zu Segorbe sein Geschäft betrieb. — Der Gotthardtunnel ist im November nicht besonders fleißig gewesen; er hat an beiden Enden bloß 167,2 Meter gemacht. Gesammlänge Ende Novembers 2807,9 Meter, d. h. noch nicht der fünfte Theil von Summa Summarum.

[Neuestes.] Im Stimmberichtigungs-gesetz sind die eidg. Räte noch immer auseinander. Der Nationalrath beschloß, den Ausenthaltern in cantonalen Angelegenheiten das Stimmrecht schon nach drei Monaten zu geben, während der Ständerath sechs verlangt. Ueber die Entziehung des Stimmrechts von Armengessigen und durch eigene Schuld Falliten, welche der Ständerath beschloß, waltete eine breispurige Debatte. Man fügte sich endlich dem Ständerath mit kleiner Mehrheit nur insofern, daß Armengessige bloß in Gemeindeangelegenheiten nicht stimmfähig sein sollen und daß der Entzug des Stimmrechts bei ihnen nur stattfinden könne wegen abbauender Almosengessigkeit, die in Folge kiederlichen Lebenswandels eingetreten. Wegen selbstverschuldeten Concurfes (nach gerichtlichem

Entscheid) kann das Stimmrecht auf fünf Jahre entzogen werden; der Ständerath wollte zehn. — In zweiter Beratung des Civilstandes- und Ehegesetzes hielt der Ständerath dem Nationalrath gegenüber an seinem Beschlusse fest, daß in das Todtenregister auch die Todesursache und die Confession aufzunehmen ist. Dem internationalen Postvertrag stimmte er sans phrase bei. Auch der Vorlage wegen Uebergabe des Schneebuchs auf dem St. Gotthard an die Cantone Uri und Tessin (erstere erhält dafür 16,370, letzteres 23,630 Fr.) ertheilte er seine Genehmigung.

Spanien.

Madrid. [Manifest des Prinzen von Asturias.] Das Manifest, welches der Sohn der Königin Isabella, Prinz Alphonse von Asturias, in Erwiderung auf die Glückwünsche, die ihm der spanische Adel aus Anlaß der erreichten Großjährigkeit darbrachte, erlassen hat, ist an den ersten Unterzeichner der Adresse gerichtet und lautet nach der Pariser „France“:

Mein Herr! Anlaßlich meines Geburtstages habe ich zahlreiche Glückwünsche aus Spanien, sowie auch einige von in Frankreich wohnenden Landsleuten erhalten. Ich bitte Sie, der Dolmetsch meiner Dankbarkeit und meiner Ideen zu sein.

Alle diejenigen, welche mir geschrieben haben, begen die Ueberzeugung, daß einzig und allein die Wiederherstellung der constitutionellen Monarchie der Unterdrückung, der Ungewißheit und den peinlichen Störungen, unter denen Spanien leidet, ein Ziel setzen kann. Man sagt mir, daß die Mehrheit unserer Landsleute derselben Ansicht huldigt und daß bald alle redlichen Männer, welches auch immer ihre politische Vergangenheit sein mag, sich mir anschließen werden, weil sie alle begreifen, daß sie von einem neuen Monarchen, den keine Leidenschaften bewegen und einem Regime, das der Nothwendigkeit entspringt und die Eintracht und den Frieden vertritt, keine Ausschlüßungen zu befürchten haben. Ich weiß nicht, wann und wie und ob diese Hoffnung überhaupt in Erfüllung geben wird. Das aber kann ich sagen, daß ich nichts vermähen werde, um mich der schwierigen Sendung, in unserer edlen Nation mit der Eintracht die gesetliche Ordnung und die öffentliche Freiheit wieder herzustellen, würdig zu erweisen, so Gott in seinem geheimen Rathschluß mir dieselben anvertrauen wird.

In Folge der feierlichen und freiwilligen Abdankung meiner erlauchten, nicht minder hochherzigen als unglücklichen Mutter bin ich der einzige Repräsentant des monarchischen Rechts in Spanien. Dieses Recht wurzelt in einer hundertzährigen, durch alle geschichtlichen Præcedentien bestätigten Gesetzgebung. Es ist unauslöschlich mit den Einrichtungen der Landesvertretung verbunden, die während der fünfunddreißig Jahre, welche zwischen der Thronbesteigung meiner Mutter und dem Tode verstrichen sind, da ich, noch ein Kind, mit all den Meinigen den Boden der Verbannung betrat, nie aufgehört haben, gesetlich zu bestehen. Es ist natürlich, daß die zur Stunde jedes öffentlichen Rechtes und auf unbestimmte Zeit aller ihrer Freiheiten beraubte Nation ihre Blicke auf das constitutionelle Recht richtet, dessen sie gewohnt war, sowie auf jene freien Institutionen, die sie nicht verbienderten, im Jahre 1812 ihre Unabhängigkeit zu vertheidigen und im Jahre 1840 einem blutigen Bürgerkrieg ein Ziel zu setzen. Diesen Institutionen verdankt sie überdies lange Jahre beständigen Fortschritts, Jahre des Wohlstandes, des öffentlichen Credits und sogar einigen Ruhmes, deren Andenken zu verweihen nicht leicht ist, da noch zu viele Menschen leben, die sie gekannt haben. Dies ist wohl auch der Grund, daß die erbliche repräsentative Monarchie allein Vertrauen einzusößen vermag, da die arbeitenden wie die höheren Classen in ihr die nicht zu ersetzende Bürgschaft der nationalen Rechte und Interessen sehen. Inzwischen liegt nicht nur, was im Jahre 1868 bestand, sondern Alles, was man seitdem hat in's Leben rufen wollen, hilflos am Boden. Wenn die Verfassung von 1825 thatsächlich abgeschafft ist, so kann man von derjenigen, welche im Jahre 1869 auf die Grundlagenthe der verfallenen Monarchie gebaut wurde, ein Gleiches sagen. Wenn eine aus des gesetlichen Mandats entbehrenden Senatoren und Deputirten zusammengesetzte Versammlung die Republik ausrief, so sahen sich die allein regelmäßig in der vorstehenden Absicht, die dieses Regime einsetzen zu lassen, einklerferten Cortes bald von den Bajonetten der Madrider Garnison zerstreut. Alle politischen Fragen sind so in der Schwere erhalten und von der jetzigen Regierung der freien Discussion der Zukunft überlassen. Zum Glück besteht die erbliche und constitutionelle Monarchie in ihren Principien die nöthige Schmiegsamkeit und jene Bedingungen der Gewißheit, welche bewirten werden, daß alle mit ihrer Wiederherstellung zusammenhängenden Fragen nach dem Wunsche und zum Besten der Nation werden gelöst werden. Erwarte man nicht von mir, daß ich aus eigener Nachvollkommenheit einen willkürlichen Beschluß fasse. Die spanischen Souveräne haben die schwierigen Angelegenheiten der Nation nie ohne den Beistand der Cortes geordnet und wie dem schon unter der alten Monarchie so war, so werde ich in meiner gegenwärtigen Lage und zu einer Zeit, da alle Spanien an das parlamentarische Verfahren gewöhnt sind, diese richtige Verhaltungsregel nicht aus den Augen verlieren. Zur rechten Stunde wird dann eine Verständigung über die zu lösenden Fragen zwischen einem loyalen Fürsten und einem freien Volke nicht schwer zu bewerkstelligen sein. Ich wünsche nichts sehnlicher, als unser theures Vaterland wahrhaft frei zu sehen. Die harte Lehre dieses Augenblicks wird nicht wenig dazu beitragen, ein solches Resultat herbeizuführen. Diese Lehre wird Jedermann heilsam sein, am meisten aber den redlichen und arbeitamen Volksclassen, den Opfern hinterlistiger Sophismen und unruhiger Vorspiegelungen. Ueberall sehen wir, daß die größten und blühendsten Nationen, in deren Schooß sich Ordnung, Freiheit und Gerechtigkeit am leichtesten entfalten, diejenigen sind, welche ihre Geschichte am meisten ehren. Das hindert sie nicht, sicheren Schrittes der stets wachsenden Civilisation zu folgen. Möge die göttliche Vorsehung gestatten, das spanische Volk eines Tages jene Beispiele beherzige! Was mich anbelangt, so hat mein Mißgeschick meine Beziehungen zu den Menschen und Dingen des modernen Europa herbeigeführt. Wenn Spanien in diesem Europa nicht eine seiner Geschichte würdige, unabhängige und sympathische Stellung einnimmt, so werde ich weder heute noch je daran Schuld sein. Was aber auch das Schickal über mich verhängen mag, so werde ich nie aufhören, ein guter Spanier, ein guter Katholik, wie alle meine Vorfahren, und als Mann des Jahrhunderts wahrhaft liberal zu sein.

Ihr wohlaffectionirter
Yorktown (Sandhurst), 1. December 1874.
Alfonso.

Rußland.

E. St. Petersburg, 24. December. [Die russische Presse und die deutsche Politik.] Bei der Beurtheilung des Proceßes Armin legt auch die russische Presse das Hauptgewicht auf die politische Seite der Angelegenheit; das deutsche „Blaubuch“ bildet den Ausgangspunkt der Meinungsäußerungen. Die wärmsten Sympathien für den deutschen Reichskanzler und seine Politik athmen die Artikel des „Golos“, der seit der denkwürdigen Sitzung des Reichstags vom 4. d. M. der beste Freund Deutschlands geworden ist. Das Blatt erklärt, daß die deutsche auswärtige Politik aus dem Proceße mit höchsten Ehren hervorgegangen sei, denn nicht der kleinste Widerspruch lasse sich zwischen dem öffentlich und andern Staatsmännern gegenüber abgegebenen Erklärungen des Fürsten Bismark und seinen geheimen, jetzt publicirten Erlässen auffinden. „Diese unbeugsame Befolgung eines mit Bedacht und Bewußtsein erkorenen Ziels, der nüchterne und sichere Blick bei der Wahl der Wege, die ehrenhafte Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen bei gleicher, durch das Bewußtsein eigener Kraft gestützter Forderung gegenüber Andern sößen unwillkürliche Achtung gegen die deutsche auswärtige Politik und Zutrauen gegen ihren Leiter ein.“ Und einen zweiten Artikel, der nicht der letzte sein soll, schließt der „Golos“ mit folgendem „aufrichtigen, aus der Seele und aus voller Ueberzeugung kommenden Glückwunsch an das befreundete Deutschland“: „es erfreut sich eines Strafrechts, das in Wahrheit für Alle gleich und gleich verbindlich ist, es besitzt ein in Wahrheit gerechtes, unparteiisches Gericht, das keiner hohen Stelle gegenüber seiner Pflichten sich begiebt, es besitzt endlich einen mit vorzüglichsten Fähigkeiten ausgerüsteten Staatsmann als Leiter seiner Politik, der — und das ist das Wichtigste — seine Fähigkeiten ganz und allein in den Dienst seines Vaterlandes stellt. Im Besitz solcher Güter darf Deutschland vertrauensvoll und ruhig auf derartige traurige Begebenheiten wie dies Spiel politischer Intrigue aus persönlichem Ehrgeiz hinabsehen. Nach dem Armin'schen Proceße wird die politische Atmosphäre Deutschlands aller Wahrscheinlichkeit nach sich reinigen,

und da wir natürlich unsere Wünsche auf die Grenzen Deutschlands nicht beschränken können, können wir nur sagen: Gott gebe, daß diese Lehre nicht nur auf die deutschen Staatsmänner ihre heilsame Wirkung üben möge! Doch auch an andern Stimmen fehlt es nicht. Wenn die „Zeitgen. Nachr.“ in dem Proceffe nur „eine überflüssige Schaufel voll Sand auf das Grab, welches der politischen Wirksamkeit des Reichskanzlers getragen ist“, erblicken und in diesem feindseligen Sinne die Sache kurz abthue, so will das, nachdem der „Solo“ so deutsch geworden, zur Zeit der Abonnements-Einladungen nicht viel sagen. Bedauerlicher ist es, daß die russische „St. Petersburger Zeitung“ einen neuen Beweis eines tiefgehenden Mißtrauens gegen die deutsche Politik giebt und zugleich das Urtheil herausfordert, daß ihr, wenn nicht der Begriff der historischen Treue, so doch das Verständnis für geschichtliche Dinge verloren gegangen ist. Das Blatt will den Fürsten Bismarck, dessen System nach dem bekannt gewordenen Documenten dies sei: „Erdreue Alles, was Dich hindert, Muth zu fassen!“ nicht tadeln, daß er solche Lehren predige; ohne dieses System würden er und Deutschland nicht sein, was sie sind. In der Diplomatie gelte das für höchste Weisheit. Indes die Regierungen, deren diplomatisches System den Coder der allgemein menschlichen Sittlichkeit noch respectirten, würden angesichts dieser offen dargelegten Bestrebungen nicht umhin können, wollten sie sich nicht dem Bismarck'schen System der Vergewaltigung anschließen und zwar zum lebhaften Bedauern der Nationen, ihre Kräfte offen gegen den gefährlichen Nachbar zu vereinen. Einen ersten Schritt dazu erblickt das Blatt merkwürdigerweise in dem Zustandekommen des Petersburger-Brüsseler Projectes. Jetzt sei es erst recht verständlich, weshalb Deutschland Rußlands Vorgehen fühl aufgenommen habe, und wie Frankreich in jedem Augenblick geneigt sei, die russischen Vorschläge zu acceptiren, so müsse Rußland England gewinnen, um Deutschland zu veranlassen, sich in Zukunft derartigen Vorschlägen nicht zu entziehen. Angesichts einer so unzweideutig manifestirten Unfähigkeit, historische Thatsachen zu erfassen und der Wahrheit gemäß zu berichten und zu beurtheilen, entbehren diese politisirenden Ergüsse des ebendem zu den gesunden, vernünftigen Organen der russischen Presse zehrenden Blattes jeder Bedeutung. Man wird nicht unterlassen, aus denselben Capital zu schlagen. Es wäre aber ein großer Irrthum, wollte man in ihnen einen Ausdruck der in den hiesigen gebildeten Kreisen, denen die „St. Petersb. Ztg.“ früher gerecht zu werden bestrebt war, herrschenden Anschauungen voraussetzen.

Provincial-Beitrag.

B. Breslau, 28. Decbr. [Volksversammlung.] Die für Sonntag Vormittag 11 Uhr nach dem bekannten Local durch Herrn Klemann berufene Versammlung war zahlreich besetzt. In das Bureau wurde diesmal kein Mitglied des früheren Allgemeinen Deutschen Arbeiter-Vereins, sondern Herr Klemann und Herr Just (letzterer Eisenacher Partei) gewählt. Der Einberufener hielt einen „Vortrag über die Lehrer-Verhältnisse in Deutschland.“ Hierauf wurde die Versammlung auf ¼ Stunde vertagt. Nach der Wiederöffnung beschloß die Versammlung, einen Artikel aus dem „Neuen Social-Demokrat“ vorlesen zu lassen; als Vorleser wurden vorgeschlagen die Herren Schuhmacher und Just. Als der Vorlesende zuerst über Just abstimmen lassen wollte, schloß Herr Polizei-Commissar Unter die Versammlung und ließ sämtliche Anwesende durch die im Hofe und Hausflur postirten Schutzleute genau nach Namen, Stand und Wohnung notiren.

[Petition betreffend den Hafenaufbau bei Breslau.] Die Breslauer Handelskammer hat an den Herrn Handelsminister nachstehende Petition, welcher die Stadtvorordneten-Versammlung durch heutigen Beschluß beigetreten ist, gerichtet:

Die offiziellen Nachrichten, welche uns der Herr Ober-Präsident für Schlesien über die Lage des Seilschleppschiffahrts-Unternehmens auf der Oder hat zugehen lassen, und die Privatmittheilungen, welche wir über diese Angelegenheiten erhalten, berechtigen zu der Hoffnung, daß wir in nicht allzu fernier Zeit einen continirlichen Louage-Verkehr auf dem Oderstrom von Breslau bis nach Steftin haben werden.

Wie wesentlich die Seil- oder Ketten-Schleppschiffahrt den Verkehr auf dem Strom zu fördern und zu heben vermag, das zeigen die auf der Ode und auf dem Rhein gemachten Erfahrungen. Breslau's resp. Schlesien's Handelsbeziehungen weisen, wie wir Excellenz wiederholt vorzutragen die Ehre hatten, auf die Benutzung der Wasserstraße mit besonderer Dringlichkeit hin. Es steht daher zu erwarten, daß bei dem steten Fortschreiten des Oderregulirungswerkes und der Seilschleppschiffahrts-Einrichtung ein großer Anhang von Gütern zur Raftberladung oder Lösung hier in Breslau sich einstellen wird.

Es ist aber ganz unmöglich, diesen Verkehr einzurichten oder im Gange zu erhalten, wenn nicht bei Zeiten Vorkehrung getroffen wird, um den Uebergang des Gutes von der Afie auf das Schiff und umgekehrt hier zu organisiren und zu erleichtern. Die Erbauung eines Hafens und die Einrichtung einer Schienenverbindung des Stroms an dieser Stelle mit den hiesigen Eisenbahnen kann unmöglich länger hinausgeschoben werden, wenn man nicht in die Lage kommen will, Hunderttausende für Regulirungs- und Silberlegungs-Arbeiten zwecklos weggeworfen zu haben.

Für den Hafenaufbau liegen mehrere im vorigen Sommer neu aufgestellte oder revidirte Projects vor. Nicht eher aber werden sich hier die Interressen für ein oder das andere definitiv entscheiden, nicht eher werden sich die Zuwendungen übersehen lassen, welche seitens der Privaten und Corporationen dem Unternehmen zu machen sind, als bis der Staat mit einer bestimmten, namhaften Summe für das Unternehmen eingetreten sein wird. Es handelt sich bei dem Hafenaufbau in Breslau keineswegs um eine Breslauer Local-Angelegenheit, sondern um eine Anlage, bei der die ganze Provinz, namentlich Oberschlesien, mit seiner mächtig entwickelten Montan-Industrie, und nicht minder die lange Kette der Oderadjacenten und Oderschiffahrts-Interessenten bis hinab nach Steftin ganz direct betheiligt ist.

Aus diesen Gründen und im Hinblick auf die Dringlichkeit der Sache gestatten wir uns, Ew. Excellenz gnädigst zu bitten:

Ew. Excellenz wollen geneigtst bewirken, daß schon in dem Extraordinarium des Etats pro 1875 ein erheblicher Beitrag der Staatsregierung zum Hafenaufbau bei Breslau ausgeführt werde.

[Actenstücke in Sachen des Herrn Canonicus v. Nichtshofen.] Die „Schl. Volksz.“ publicirt folgende Actenstücke:

Hochwürdigster Herr Fürstbischof!
Ew. Gnädigster Fürst und Herr!

Breslau, 30. October 1874.

Betrifft den vormaligen Canonicus von Nichtshofen.

Euer Fürstliche Gnade haben sich am 15. Mai 1873 in die schmerzliche Notwendigkeit verlegt gesehen, dem Canonicus Freiherrn v. Nichtshofen die Declaration über seine Ausschlusung aus der katholischen Kirche und über den Verlust seines geistlichen Amtes zuzustellen. Die königliche Staats-Regierung betrachtet ihn aber nach wie vor als wirklichen Domherrn, beläßt ihm seine Dienstwohnung und zahlt ihm das mit der Stelle verbundene Gehalt fort. Auf die Gründe Euer Fürstlichen Gnaden eingeleiteten Protestes hat Seine Excellenz Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten am 4. August 1873 (Nr. 2108 B.) nicht näher eingegangen, vielmehr wurden Euer Fürstliche Gnaden nur darauf aufmerksam gemacht, daß die Beschlässe des vaticaniſchen Concils für den Staat keine rechtliche Bedeutung haben, die Gegner der Unschlibarkeit vor dem staatlichen Forum fortgesetzt als Katholiken gelten und ihnen daher auch der nachgehende Schutz in ihren wohlverworbenen Rechten nicht entzogen werden könne. Diese Gründe erweisen aber keineswegs gesetzlich haltbar, und auch abgesehen von unserm Rechte bezüglich der Intercolaren Einflüsse der erledigten Domherrnstellen, haben wir ein dringendes Interesse die kirchliche Ordnung nicht ferner so schwer verletzt und gestört zu sehen, als es in dem v. Nichtshofen'schen Falle geschieht, und dem großen Aergerniß abzuhelfen, welches der gesammten Diöcese durch diesen Fall bereit wird.

Die f. g. Altkatholiken, welchen der vormalige Canonicus von Nichtshofen sich offen angeschlossen hat, beschränken sich längst nicht mehr darauf, nur das vaticaniſche Concil anzusehen; sie haben vielmehr die Lebrautorität der Kirche überhaupt verworfen und bereits mit Reformen aller Art begonnen. Wenn sie vor dem staatlichen Forum fortgesetzt als Katholiken gelten, so

dürfen wir uns auf § 115. II. 11. A. L. R., wornach bei den katholischen Glaubensgenossen der Bischof der gemeinſchaftliche Vorgesetzte aller Kirchengemeinschaften des ihm angewiesenen Districts ist, und auf die §§ 120-22, 124 a. a. D., wonach der Bischof die Aufsicht über Amtsführung und Lehre der seiner Diöcese unterworfenen Geistlichen zu üben hat, ihm die Rechte der Kirchenzucht gebühren, ihm die Geistlichen Gehoriam schuldig sind, — so wie auf die preuß. Diöcesaneinteilung von 1821 berufen. Noch am 25. Jan. 1873 erklärte Febr. v. Nichtshofen Euer Fürstliche Gnaden ausdrücklich als „seine ihm von Gott verordnete geistliche Obrigkeit“ an; wiederholt hatte er Euer Fürstliche Gnaden eidlich den Gehoriam gelobt. Auf keinem anderen Gebiete pflegt der Staat den Eidbruch und die öffentliche Anfechtung der Untergebenen gegen die Vorgesetzten zu schützen.

Ein Vorwand zu diesem Schritte des Freiherrn v. Nichtshofen kann aus der neueren kirchenpolitischen Gesetzgebung nicht entnommen werden. Denn die Maigesetze von 1873 erlangten, da Nr. 14 der Gesetzsammlung am 15. Mai 1873 ausgegeben wurde, erst am 26. desselben Monats Gesetzeskraft; schon am 15. desselben Monats aber war die Eingangs gedachte Declaration ergangen, und auf die schon vorhin vorgefallenen Handlungen und Vorgehenheiten können neue Gesetze nicht angewendet werden (§ 14 Einl. A. L. R.). Die Ausschlusung aus der Kirchengemeinschaft zu verhängen, steht der Kirche auch nach § 1 Gesetz vom 13. Mai 1873 noch zu. Wer von der Kirche ausgeschlossen ist, kann unmöglich in ihr ferner ein kirchliches Amt bekleiden.

Durch Namen, „Bischofswahl“, eigene Geistliche, eigenen Gottesdienst, besondere Gemeindegliederung, abweichende Verfassung und Grundzüge haben die f. g. Altkatholiken ihre Trennung von der katholischen Kirche zweifellos vollzogen. Von „Bischof“ Keintens hat Freiherr von Nichtshofen, wie Herr Ober-Präsident der Provinz im März v. J. den königlichen Regierungen mittheilte, die Vollmacht als „altkatholischer“ Reizeprediger übernommen; seit 1. September v. J. trat er insbesondere das Amt als „altkatholischer“ Seelsorger in Gleiwitz an.

Angesichts dieser Sach- und Rechtslage muß es als eine beispiellose Unbill bezeichnet werden, wenn Freiherr v. Nichtshofen noch im Genuße einer römisch-katholischen Pfründe belassen wird. Euer Fürstliche Gnaden bitten wir gehoriamt:

höchgeneigtst bei Seiner Excellenz dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten eine nochmalige Gegenverstellung anbringen zu wollen.

In tieffter Ehrfurcht
Euer Fürstlichen Gnaden
treu gehoriamtstes
Domcapitel zum heiligen Johannes.
(Unterschriften.)

Nr. 1907. Breslau, 11. November 1874.

Euer Excellenz haben am 4. August v. J. (Nr. 2108 B.) in der Angelegenheit des vormaligen Domherrn Freiherrn von Nichtshofen mich mit einem Eingehen auf meine Gründe vom 12. Juli 1873 nicht beehrt. Die Vorstellung meines Dom-Capitels vom 30. v. M., welche ich Euer Excellenz s. p. r. anbei ergeben überende, giebt mir Veranlassung, die Sache nochmals anzuregen. Die sog. Altkatholiken, denen Freiherr von Nichtshofen sich offen angeschlossen hat, sind längst darüber hinausgegangen, nur die Unschlibarkeit zu bekämpfen; sie haben sich bekenntlich von dem Papste überhaupt losgelöst und durch die Beschlässe der Bonner Synode vom Mai 1874 mit voller Willkür über den Begriff, die Lebrautorität, die Dogmen und Sühnungen der katholischen Kirche zu schalten begonnen. Die katholische Kirche ist die Gesamtheit der Menschen, welche durch das Bekennen des christlichen Glaubens und die Gemeinschaft derselben Sacramente unter dem Regimente ihrer gesetzmäßigen Oberhirten und besonders des Papstes zu Rom verbunden sind (Nichters Kirchenrecht Ausg. von Dove, 1867, S. 90.) Dem Papste hatte Schulte (System des allgem. kath. Kirchenrechts, 1856, S. 85, 178, 192) das oberste Gesetzgebungsrecht, die Entscheidung in Glaubenssachen, das Recht der Oberaufsicht über die ganze Kirche und die oberste Gerichtsbarkeit beigelegt mit dem Bemerkten, daß diese Stellung des Papstes die Notwendigkeit, die Geschichte, den Geist der Kirche und ihres Rechtes für sich hat. Ebenso sagt Hinkius in seinem Kirchenrechte (Holtendorff, Encyclopädie der Rechtswissenschaft, 1870, S. 463) über die katholische Kirche:

Der Papst bildet kraft der katholischerseits angenommenen Succession in die Stellung des Apostels Petrus die Spitze und das Haupt des Organismus der Kirche und besitzt den sog. primatus jurisdictionis, welcher sich in dem obersten Gesetzgebungsrechte, der höchsten Gerichtsbarkeit, dem obersten Aufsichtsrechte u. s. w. äußert. — Daß der Primat ein wesentliches Moment der Verfassung sei, ist ein unbestrittener Glaubensartikel der katholischen Kirche.

Wer sich von dem Papste losläßt, kann nicht mehr als ein Glied der katholischen Kirche betrachtet werden. Eine Analogie bezüglich der Secte der sog. Altkatholiken darf aus der Ministerial-Verfügung vom 20. Mai 1849 entnommen werden, laut deren die Tochterlogen, welche den Verband mit einer der drei Mutterlogen zu Berlin aufhoben, die Corporationsrechte verlieren und keine anderen Beschlüsse mehr haben, als je andere, nicht gegen das Strafgesetz verstoßende Gesellschaft. (Berm. Min.-Bl. 1849, S. 94)

Bei Freiherrn von Nichtshofen kommen aber noch zwei besondere Umstände in Betracht:

1) Bei seinem Eintritte in das Canonicat am 11. October 1872 hat er das Glaubensbekenntnis gemäß des Tridentiner Concils abgelegt mit folgenden Worten:

Sanctum Catholicam et Apostolicam Romanam Ecclesiam omnium Ecclesiarum matrem et magistrum agnosco Romanoque Pontifici, B. Petri successori ac Jesu Christi vicario, veram obedientiam spondeo ac juro.

Ebenso hat Freiherr von Nichtshofen damals, als das vaticaniſche Concil schon seit zwei Jahren zu seinem dormaligen Abschlusse gelangt war, in dem Canonicats-Eide gesprochen:

Principi Episcopo Wratislaviensi et Ejus Successoribus exhibebo obedientiam, reverentiam et honorem.

Raum 7 Monate waren verfloßen, als Freiherr von Nichtshofen, seiner beiden Eidswüre uneingedenk, öffentlich der römischen Kirche, dem Papste und dem Bischofe von Breslau den Gehoriam aufkündigte.

2) Es handelt sich um eine Pfründe, welche durch die mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 23. August 1821 als bindendes Statut der katholischen Kirche in Preußen sanctianirte Bulle de salute animarum wiederhergestellt und ausgestattet worden ist. Auf einer päpstlichen Bulle für die unter dem Papste stehende katholische Kirche Schlesien's beruht die Pfründe, deren Genuß daher nicht Jedemem gebühren kann, welcher die Verbindung mit dem Papste und der päpstlichen Kirche gänzlich gelöst und sich einer anderen Cultusgemeinschaft thätig angeschlossen hat.

Nach alledem ersuche ich Euer Excellenz nochmals ergebenst, die Ausschlusung der kirchlichen Entscheidung vom 15. Mai 1873 gefälligst nicht ferner zu hemmen und den Anspruch des Freiherrn von Nichtshofen auf das Canonicats-Gehalt nebst Amtswohnung als erloschen anzuerkennen, da es an jedem Gesetze fehlt, um diesen grundlosen Anspruch ferner staatsseitig zu schützen.

Fürstbischof.
† ge. Heinrich.
An Se. Excellenz den Königlichen Staats- und Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, Ritter pp. Herrn Dr. Fallt Nr. 3975.
zu Berlin.

III.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
J.-Nr. 2268. G. II.

Breslau, 4. December 1874.
Ew. Fürstbischofliche Gnade haben in dem gefälligen Schreiben vom 11. v. M. die Angelegenheit des Domherrn Freiherrn von Nichtshofen bei mir von Neuem mit dem Gesuchen in Anregung gebracht: „Die Ausführung der kirchlichen Entscheidung vom 15. Mai 1873 nicht ferner zu hemmen und den Anspruch des genannten Geistlichen auf das Canonicatsgehalt nebst Amtswohnung als erloschen anzuerkennen“, da es an jedem Gesetze fehle, um den vermeintlich grundlosen Anspruch ferner staatsseitig zu schützen.

Ich muß mir zunächst darauf aufmerksam zu machen erlauben, daß dieses Motiv entschieden nicht zutrifft. Denn die Sache liegt vielmehr so, daß der Domherr Freiherr von Nichtshofen einen durch rechtmäßige Vererbung in das Domcapitel vollgründeten Anspruch erworben hat und es deshalb darauf ankommt, zu prüfen, ob denn ein Gesetz vorhanden sei, auf Grund dessen ihm dieser Anspruch rechtmäßig wieder entzogen werden können. Und dies Gesetz fehlt eben!) Zudem ich auf meinen früheren Erlaß vom 4. August v. J. ergebenst bemerke, kann ich jetzt nur hinzufügen, daß in der Lage der durch diesen Erlaß erledigten Angelegenheit inzwischen eine Aenderung nicht eingetreten ist.

1) Das Gesetz sind die von dem Domcapitel angeführten landrechtlichen Bestimmungen über das bischöfliche Recht der Kirchenzucht und die der-

Der Domherr Freiherr v. Nichtshofen hat bisher weder seinen Austritt aus der katholischen Kirche in der dafür gesetzlich vorgeschriebenen Form erklärt, noch hat er durch die über ihn früher verhängte Excommunication, das diese fortwährend jeder rechtlichen Wirkung entbehrt, der Rechte verlustig geben können, welche er als Mitglied der Kirche und des Domcapitels besitzt. Daß er sich inzwischen den Altkatholiken offen angeschlossen hat und daß in dem Kreise der Letzteren über den katholischen Lehrbegriff verschiedene Meinungen bestehen, erscheint für die von Ew. Fürstbischoflichen Gnaden beregten Maßnahmen ohne Belang. Rechtlich sind die Altkatholiken auch noch jetzt in derselben Lage dem Staat gegenüber, in welcher sich die übrigen Katholiken befinden.)

Unrechtlich ist ferner, ob, wie Ew. Fürstbischofliche Gnaden behaupten, dem genannten Domherrn eine Verletzung seiner kirchlichen Eidespflichten zur Last fällt. Der Staat hat auf die Feststellung und Erhebung dieser Eide: die der professio fidei Tridentina so wenig wie die des Obedienz-Versprechens der Kanoniker einen Einfluß, kann eben deshalb aber auch ihnen eine rechtliche Bedeutung nicht beilegen.)

Ebensovienig läßt sich endlich aus dem Charakter des qu. Canonikats als einer katholischen Pfründe die von Ew. Fürstbischoflichen Gnaden behauptete Erledigung der Stelle herleiten. Dieser Grund würde nur dann zutreffen, wenn die Altkatholiken eine besondere „Secte“ oder Religionsgesellschaft bildeten. Daß Letzteres nicht der Fall, die Altkatholiken vielmehr nach den der Vererbung und Judicatur jetzt gleichmäßig festgestellten Grundfözen rechtlich im Verband der katholischen Kirche verblieben sind, ist bereits oben hervorgehoben.)

Da es hiernach an jedem gesetzlichen Anhalt fehlen würde, um dem Freiherrn von Nichtshofen den ihm bisher gewährten Schutz in seinen wohlverworbenen Rechten zu entziehen, so bin ich außer Stande, den Anträgen des gefälligen Schreibens vom 11. vorigen Monats, dessen Anlage wieder beigefügt ist, die gewünschte Folge zu geben.

ge. Fallt.
An den Fürstbischof von Breslau, Herrn Dr. Förster,
Fürstbischofliche Gnade zu Breslau.

[Ermennung.] Der Vorsitzende der Oberschlesischen Eisenbahndirection, Director und Geh. Regierungsrath Lenze, ist, wie die „Schles. Ztg.“ meldet, durch allerhöchste Cabinets-Ordre zum „Präsidenten“ der genannten Direction ernannt worden.

B. Goldberg, 27. December. [Schneefall. — Erfroren. — Ringsingen.] Seit einigen Tagen haben wir tief im Schnee; die Chauffee, welche uns mit Liegnitz — also mit der Bahn — verbindet, ist seit dem 24. d. M. selbst für Schlitten zum größten Theil unpassierbar. Am 1. Weihnachtsfesttag blieb die Post im Schnee stecken und konnte erst durch die aus den umliegenden Ortschaften herbeigeholten Leute wieder flott gemacht werden. — Vor der Pappel (Gaujebau) biegen die Geschäfte meist in das besser passirbare Thal und fahren über Wildschütz u. c. — Die Kälte hat leider auch schon ein Opfer gefordert. Ein Mann aus Neukirch hat sich am heiligen Abend nach seiner Heimath begeben, langte jedoch daselbst nicht an, sondern wurde gestern leblos an der Landstraße aufgefunden; der Verunglückte hinterläßt eine Wittwe und 3 Kinder. — Am heiligen Abend fand — wie alljährlich — das sogenannte „Ringingen“ statt. Ueber diesen seit Jahrhunderten bestehenden Gebrauch erzählt man sich, daß einst in Goldberg die „Pest“ so stark herrschte, daß nur 7 Bürger vom Tode verschont blieben, dieselben fanden sich am heiligen Abend zusammen und einer augenblicklichen Eingebung folgend, umzogen sie den Ring und sangen fromme Lieder, ein Gebrauch, welcher bis zum heutigen Tage beibehalten wurde.

Jauer, 28. December. [Schnee.] Am Donnerstag wurden in Folge der bedeutenden Schneeverwehungen auf der Bahn von hier nach Liegnitz 100 Mann der hiesigen Garnison zur Fahrarmachung der Bahn commandirt, deren Anstrengungen es zu verdanken war, daß der Zug, welcher bereits früh um 7 Uhr hier eintreffen sollte, um 11 Uhr Vormittags hier anlangte konnte.

m. Gubrau, 28. December. [Zirung der Geistlichen und Kirchenbeamten.] In der am 19. December cr. stattgefundenen Sitzung des Gemeindekirchenrathes ist die Zirung der evangelischen Geistlichen vom 1. Januar 1875 ab in nachfolgender Abtheilung beschloßen worden: die erste Stelle ist mit 1000, die zweite mit 900 Thlr. dotirt, beide Aemter gewähren außerdem ihren Inhabern freie Wohnung und Holz. Die Zirung des Einkommens für Cantor, Organist und Küster soll erfolgen, sobald die genannten Beamten den Nachweis ihrer Einnahmen in den letzten 6 Jahren geführt haben werden.

H. Breslau, 28. Decbr. [Provincial-Wechsler-Bank.] Zu der auf heut Nachmittag 4 Uhr nach dem kleinen Saale der neuen Börse berufenen außerordentlichen Generalversammlung waren 583,400 Thlr., also mehr als die statutenmäßig erforderlichen zwei Dritttheile angemeldet. Die Verhandlungen wurden von dem stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrathes, Banquier F. Pringsheim, geleitet. Zu dem ersten Punkte der Tagesordnung, Antrag auf Liquidation der Bank, machte Director Jaffé folgende Mittheilungen: Die Bilanz des verfloßenen Jahres schloß mit einer Unterbilanz von 96,000 Thlr., die durch den aus dem Rücklauf einer Viertel-million Thlr. Actien auf 16,000 Thlr. reducirt wurden. Der Gewinn pro 1874 bis zum 30. November betrug 48,700 Thlr., denen Unkosten und sonstige Ausgaben in Höhe von 19,200 Thlr. gegenüberstehen, sodas ein Gewinn von 29,500 Thlr. verbleibt. Es sind aber auf ältere Confortialbetheiligungen und Bestände Abschreibungen in Höhe von 43,800 Thlr. nötig gewesen und es ergiebt sich unter Hinzurechnung des vorjährigen Verlustes gegenwärtig eine Unterbilanz von circa 30,000 Thlr. Bei einer Liquidation würde in dessen ein erheblich größeres Disagio entstehen, welches sich auf 15 bis 20 Procent schätzen lasse.

Demnach wurde der Antrag auf Liquidation mit 2407 gegen 460 Stimmen angenommen.

Zu Liquidatoren wurden mittelst Stimmzettel die Herren S. Lion, A. Jaffé und F. Pringsheim mit der Maßgabe gewählt, daß je zwei derselben zur Vertretung berechtigt sein sollen. Als Remuneration wurde ihnen 1 pCt. des Actien-Capitals bewilligt.

Der Antrag, die Liquidatoren zu ermächtigen, den unbeweglichen Besitz der Gesellschaft auch auf anderem Wege, als den der Versteigerung, zu veräußern, wurde einstimmig angenommen.

Berlin, 28. December. [Preussische Bank.] Heute Vormittag fand eine Sitzung des engeren Ausschusses der Preussischen Bank statt, in der seitens des Haupt-Bank-Directoriums die königliche Cabinets-Ordre vom 21. December vorgelesen wurde, die auf Grund des § 16 der Bank-Ordnung die Kündigung des eingeschossenen Privatcapitals zum 1. Januar 1876 ausspricht. Die Cabinets-Ordre war von dem gesammten Staatsministerium contraſignirt. Es triftte sich an diese Mittheilung zwar eine Versprechung des Bank-Ausschusses, doch führte dies zu keinerlei Beschlußfassung und war namentlich auch von Festsetzung eines Terms für eine General-Versammlung der Mittheilung noch nicht die Rede.

H. T. B. Wien, 28. December. [Couponzahlung.] Die Ungarische Nordostbahn, die Drau-Donau-Bahn und die Raſchau-Oberberger Bahn

jaſungsmäßige Disciplinarbestimmungen des Herrn Fürstbischofs. In diesem Sinne lautete die Cultus-Minist.-Verf. vom 16. April 1849:

- Von Seiten der Staatsbehörden kann nach den in der Verfassungs-Urkunde enthaltenen Grundfözen eine Einwirkung auf die Ausübung der kirchlichen Disciplinargewalt nicht ferner stattfinden. Eine solche Einwirkung hat auch bisher niemals in der Art stattgefunden, als wenn die Staatsbehörden sich die Befugnis beigelegt hätten, eine seitens des bischöflichen Amtes kraft der demselben bewohnenden Aufsicht's- und Disciplinargewalt ergangene Entscheidung aufzuheben, oder gleichsam in höherer Instanz über deren Richtigkeit oder Unrichtigkeit zu erkennen.
- 1) In vollem gesetzlichen Rechte hat also Herr Fürstbischof am 15. Mai 1873 gebandelt.
 - 2) Nach in § 1 des Gesetzes vom 13. Mai 1873 ist das kirchliche Recht, die Ausschlusung aus der Kirchengemeinschaft zu verhängen, ausdrücklich anerkannt und gewährleistet.
 - 3) Sollte der Staat über Dogma, katholischen Lehrbegriff und Mitgliederzustand entscheiden wollen? Sollte die Rücksicht auf Artikel 15 der Verfassungs-Urkunde, wonach die katholische Kirche ihre Angelegenheiten selbstständig ordnet, aufhören, während doch jene Gegenstände zu den inneren Angelegenheiten der Kirche gehören? Die Anhänger des Professoreinentens haben sich zudem thätlich ganz und gar von der katholischen Kirche getrennt und sind von dem heiligen Stuhle ausdrücklich als ausgeschloßen erklärt worden.
 - 4) Wir können nicht verstehen, wie der Staat den offenbarsten Eidbruch in Schutz nehmen kann.
 - 5) Siehe oben Nr. 3.
- (Anmerkungen der „Schlesischen Volkszeitung“.)

lösen die Coupons der Aktien mit 5 Silbergulden etc. Die Kaiser-Oberberger Bahn löst ihre Prioritätencoupons in Halberwährung (3/4 Halber) ein. Der Coupon der Ungarischen Staatsbahn wird mit 7/8 Gulden Silber bezahlt.

Berliner Börse vom 28. December 1874.

Wechsel-Course. Amsterdam 100 Fl. 144 1/2 bz, London 100 L. 113 1/2 G, Paris 100 Fr. 81 1/2 G, etc.

Eisenbahn-Stamm-Actien. Aachen-Mastricht 187 1/2, Berlin-Görlitz 100, Berlin-Hamburg 100, etc.

Fonds- und Geld-Course. Freiw. Staats-Anleihe 4 1/2, Staats-Anl. 4 1/2, Staats-Schuldenscheine 3 1/2, etc.

Eisenbahn-Stamm-Prioritäts-Actien. Berlin-Görlitz 99 1/2, Berlin-Nordbahn 22 bz, Breslau-Warschau 36 G, etc.

Hypotheken-Certificat. Krupp'sche Partial-Obl. 100 1/2 bz, Deutsche Hyp.-Bk. 95 1/2 G, etc.

Bank-Papier. Anglo-Deutsche Bk. 7 1/2, Allg. Deut. Hand. G. 9 1/2, etc.

Ausländische Fonds. Oest. Silberrente 4 1/2, Russ. Präm.-Anl. v. 64 1/2, etc.

Bank-Papier. Anglo-Deutsche Bk. 7 1/2, Allg. Deut. Hand. G. 9 1/2, etc.

Eisenbahn-Prioritäts-Actien. Berg-Mark. Seris II. 4 1/2, III. 4 1/2, etc.

Industrie-Papier. Baugess. Plessner 14, Berl. Eisenb.-Bd. 11 1/2, etc.

Berlin, 28. Decbr. Der gestrige Privatverkehr zeigte eine feste Stimmung, blieb aber ohne Geschäft. Creditactien 139 1/2 a 139 1/2 bez., Franzosen 185 1/2 a 185 1/2, etc.

Leidenschaft und Umfang blieb auch bei dem heutigen Geschäftsverkehr unverändert, das heißt die Stimmung war fest, aber die Umsätze hielten sich in den engsten Grenzen. Die Speculationspapiere konnten eine geringe Coursavance gegen die Schlussnotirungen der letztvorhergegangenen Börse durchsetzen.

Berlin, 28. Decbr. (Producentenbericht.) Die Preise für Roggen haben sich heute auf alle Termine etwas gebessert; namentlich wurde der Decemberpreis durch vielfache Dedungen nicht unerheblich gehoben.

Wien, 28. Decbr. (Producentenbericht.) Die Preise für Roggen haben sich heute auf alle Termine etwas gebessert; namentlich wurde der Decemberpreis durch vielfache Dedungen nicht unerheblich gehoben.

Wien, 28. Decbr. (Producentenbericht.) Die Preise für Roggen haben sich heute auf alle Termine etwas gebessert; namentlich wurde der Decemberpreis durch vielfache Dedungen nicht unerheblich gehoben.

Wien, 28. Decbr. (Producentenbericht.) Die Preise für Roggen haben sich heute auf alle Termine etwas gebessert; namentlich wurde der Decemberpreis durch vielfache Dedungen nicht unerheblich gehoben.

Wien, 28. Decbr. (Producentenbericht.) Die Preise für Roggen haben sich heute auf alle Termine etwas gebessert; namentlich wurde der Decemberpreis durch vielfache Dedungen nicht unerheblich gehoben.

Wien, 28. Decbr. (Producentenbericht.) Die Preise für Roggen haben sich heute auf alle Termine etwas gebessert; namentlich wurde der Decemberpreis durch vielfache Dedungen nicht unerheblich gehoben.

Wien, 28. Decbr. (Producentenbericht.) Die Preise für Roggen haben sich heute auf alle Termine etwas gebessert; namentlich wurde der Decemberpreis durch vielfache Dedungen nicht unerheblich gehoben.

Wien, 28. Decbr. (Producentenbericht.) Die Preise für Roggen haben sich heute auf alle Termine etwas gebessert; namentlich wurde der Decemberpreis durch vielfache Dedungen nicht unerheblich gehoben.

Wien, 28. Decbr. (Producentenbericht.) Die Preise für Roggen haben sich heute auf alle Termine etwas gebessert; namentlich wurde der Decemberpreis durch vielfache Dedungen nicht unerheblich gehoben.

Wien, 28. Decbr. (Producentenbericht.) Die Preise für Roggen haben sich heute auf alle Termine etwas gebessert; namentlich wurde der Decemberpreis durch vielfache Dedungen nicht unerheblich gehoben.

Wien, 28. Decbr. (Producentenbericht.) Die Preise für Roggen haben sich heute auf alle Termine etwas gebessert; namentlich wurde der Decemberpreis durch vielfache Dedungen nicht unerheblich gehoben.

Wien, 28. Decbr. (Producentenbericht.) Die Preise für Roggen haben sich heute auf alle Termine etwas gebessert; namentlich wurde der Decemberpreis durch vielfache Dedungen nicht unerheblich gehoben.

December 1000 Kilo netto 189 Br., 187 Gd., per December-Januar 1000 Kilo netto 189 Br., 187 Gd., per Januar-Februar 1000 Kilo netto 190 Br., 189 Gd., etc.

Liverpool, 28. Decbr. (Baumwolle.) (Anfangsbericht.) Muthmaßlicher Umsatz 10,000 Ballen. Sietig. Tagesimport 38,000 Ballen, davon 31,000 B. amerikanische.

Liverpool, 28. Decbr. (Baumwolle.) (Schlussbericht.) Umsatz 10,000 Ballen, davon für Speculation und Export 2000 Ballen. Fest. Schwimmende 1/2 höher.

Antwerpen, 28. Decbr. (Baumwolle.) (Schlussbericht.) Raffinirtes, Type weiß, loco 29 1/2 Br., per December 28 1/2 Br., per Januar 28 1/2 Br., etc.

Bremen, 28. Decbr. Petroleum. (Schlussbericht.) Standard white loco 11 Mt. 40 Pf. a 11 Mt. 50 Pf. Steigend.

Breslau, 29. Decbr. 9 1/2 Uhr Vorm. Am heutigen Markte war die Stimmung im Allgemeinen etwas fester bei schwachen Zufuhren und unveränderten Preisen.

Wien, 28. Decbr. (Producentenbericht.) Die Preise für Roggen haben sich heute auf alle Termine etwas gebessert; namentlich wurde der Decemberpreis durch vielfache Dedungen nicht unerheblich gehoben.

Wien, 28. Decbr. (Producentenbericht.) Die Preise für Roggen haben sich heute auf alle Termine etwas gebessert; namentlich wurde der Decemberpreis durch vielfache Dedungen nicht unerheblich gehoben.

Wien, 28. Decbr. (Producentenbericht.) Die Preise für Roggen haben sich heute auf alle Termine etwas gebessert; namentlich wurde der Decemberpreis durch vielfache Dedungen nicht unerheblich gehoben.

Wien, 28. Decbr. (Producentenbericht.) Die Preise für Roggen haben sich heute auf alle Termine etwas gebessert; namentlich wurde der Decemberpreis durch vielfache Dedungen nicht unerheblich gehoben.

Wien, 28. Decbr. (Producentenbericht.) Die Preise für Roggen haben sich heute auf alle Termine etwas gebessert; namentlich wurde der Decemberpreis durch vielfache Dedungen nicht unerheblich gehoben.

Wien, 28. Decbr. (Producentenbericht.) Die Preise für Roggen haben sich heute auf alle Termine etwas gebessert; namentlich wurde der Decemberpreis durch vielfache Dedungen nicht unerheblich gehoben.

Wien, 28. Decbr. (Producentenbericht.) Die Preise für Roggen haben sich heute auf alle Termine etwas gebessert; namentlich wurde der Decemberpreis durch vielfache Dedungen nicht unerheblich gehoben.

Wien, 28. Decbr. (Producentenbericht.) Die Preise für Roggen haben sich heute auf alle Termine etwas gebessert; namentlich wurde der Decemberpreis durch vielfache Dedungen nicht unerheblich gehoben.

Wien, 28. Decbr. (Producentenbericht.) Die Preise für Roggen haben sich heute auf alle Termine etwas gebessert; namentlich wurde der Decemberpreis durch vielfache Dedungen nicht unerheblich gehoben.

Wien, 28. Decbr. (Producentenbericht.) Die Preise für Roggen haben sich heute auf alle Termine etwas gebessert; namentlich wurde der Decemberpreis durch vielfache Dedungen nicht unerheblich gehoben.

Wien, 28. Decbr. (Producentenbericht.) Die Preise für Roggen haben sich heute auf alle Termine etwas gebessert; namentlich wurde der Decemberpreis durch vielfache Dedungen nicht unerheblich gehoben.

Wien, 28. Decbr. (Producentenbericht.) Die Preise für Roggen haben sich heute auf alle Termine etwas gebessert; namentlich wurde der Decemberpreis durch vielfache Dedungen nicht unerheblich gehoben.

Wien, 28. Decbr. (Producentenbericht.) Die Preise für Roggen haben sich heute auf alle Termine etwas gebessert; namentlich wurde der Decemberpreis durch vielfache Dedungen nicht unerheblich gehoben.

Bank-Discount 6 pCt. Lombard-Zinssatz 7 pCt.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein. Druck von Graf, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.